Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadtsparkasse Düssel-

Bescheid

Gemäß § 17 Satz 4 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW, S. 696), zuletzt geändert am 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) wird im Zuge der Beanstandung Dienstgebaude und Lieferander Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadtsparkasse Düssel- Jägerhofstraße 6 dorf durch den Verwaltungsrat vom 26. Juni 2015, bestätigt durch Beschluss vom 1. August 2015, folgende Entscheidung getroffen:

40479 Düsseldorf Telefon 0211 4972-0 Telefax 0211 4972-1217 poststelle@fm.nrw.de www.fm.nrw.de

Offentliche Verkehrsmittel: U74 bis U79 Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen



- 1. Der Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Düsseldorf zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 vom 09.06.2016 26. Juni 2015, bestätigt durch Beschluss vom 1. August 2015, seite 2 von 28 wird aufgehoben.
- 2. Diese Entscheidung ist sofort vollziehbar.

Begründung

1.

Die Entscheidung ergeht im Zuge des Beanstandungsverfahrens des Hauptverwaltungsbeamten, somit des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf, bei der Stadtsparkasse Düsseldorf (SSKD) nach § 17 Sätze 1 und 4 SpkG, betreffend die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der SSKD durch ihren Verwaltungsrat. Anlass der Beanstandung war die Behandlung des Jahresergebnisses 2014 in Höhe von rd. 104,3 Mio. Euro nach Steuern im Jahresabschluss 2014. Danach sollte ein Betrag von rd. 101 Mio. Euro dem "Fonds für allgemeine Bankrisiken" nach § 340g HGB zugeführt werden. Als Jahresüberschuss wurde im Jahresabschluss dementsprechend ein Betrag in Höhe von rd. 3,3 Mio. Euro ausgewiesen; der Vorstand empfahl însoweît eine Zuführung zur Sicherheitsrücklage (§ 25 Abs. 1 Satz 2 lit. c SpkG). Der Verwaltungsrat stellte den vom Vorstand mit Datum vom 30. März 2015 aufgestellten Jahresabschluss 2014 in seiner Sitzung am 26. Juni 2015 fest. Der Hauptverwaltungsbeamte beanstandete diesen Beschluss in derselben Sitzung als rechtswidrig und begründete dies mit Schreiben vom 24. Juli 2015 näher. Mit Beschluss vom 1. August 2015 bestätigte der Verwaltungsrat seinen Beschluss vom 26. Juni 2015. Daraufhin beantragte der Hauptverwaltungsbeamte nach § 17 Satz 4 SpkG mit Schreiben vom 3. August 2015 die Entscheidung der Sparkassenaufsicht. Die Sparkassenaufsicht bat den Vorstand mit Schreiben vom 5. und 28. Mai, 9. und 24. Juli 2015 um nähere Erläuterungen zur Dotierung des Sonderpostens, Darlegungen zu deren Notwendigkeit sowie Plausibilisierungen der Risikoannahmen und einzelner Risikopositionen. Darauf antwortete der Vorstand mit Schreiben vom 20. Mai, 2. und 10. Juni sowie 17. und 29. Juli 2015. Mit Schreiben vom 26. November 2015 gab die Sparkassenaufsicht dem Verwaltungsrat, dem Hauptverwaltungsbeamten sowie dem Vorstand